

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1875

6 (26.6.1875)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen-Bau-Verwaltung.

Den 26. Juni.

N^o 6.

1875.

Nr. 6752. Den Geldeinzug für die Wasser- und Straßenbauverwaltung durch die Steuereinnehmer betreffend.

Nachdem Großh. Finanz-Ministerium durch Verordnung vom 20. Dezember 1874 bestimmt hat, daß die Steuereinnehmer (Untererheber) vom 1. Januar 1875 an

„von allen durch die Untererheber zur Erhebung und Ablieferung kommenden Geldern, mögen solche für das Reich, für Großh. Staatskassen oder für Staatsanstaltenkassen erhoben werden, ohne Unterschied, ob die fraglichen Beträge in der laufenden Rechnung, in der Rückstandsrechnung oder im Verzeichnisse der ungewissen Activen erscheinen, jedoch mit Ausnahme der durch Abgangsverrechnung vereinnahmten Posten, eine Hebegebühr von drei Prozent anzusprechen haben“,

werden die Wasser- und Straßenbaukassen unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 24. Dezember 1866 Nr. 22782 (Verordnungs-Blatt Nr. 1 von 1867) angewiesen, bei den Gebührenanrechnungen der Untererheber aus Anlaß von Geldeinzügen nach obiger Finanzministerialverordnung zu verfahren.

Dabei bleiben jedoch die diesseitigen Bestimmungen in der Verordnung vom 27. Oktober 1845 Nr. 15278 (Verord.-Bl. Nr. 5 von 1845) bestehen, wonach

die Vorstände der Wasser- und Straßenbaukassen für die Diensthandlungen der Untererheber haftbar bleiben, und die Untererheber nur dann zur Erhebung von Geldern beauftragt werden dürfen, wenn der Betrag der letzteren unter der Summe von 600 fl. oder jetzt 1030 M. bleibt und wenn die Zahlungspflichtigen mehr als 1 Stunde vom Kassensitze entfernt wohnen oder überhaupt nicht verpflichtet sind, ihre Zahlungen an die Kasse selbst zu machen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1875.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

D ö l l.

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.